



Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit

Keine staatliche Anerkennung für Absolvent/-innen von Studiengängen bezugswissenschaftlicher Disziplinen

mit dem Recht,

den Titel und die Berufsbezeichnung „staatliche anerkannte-/r Sozialarbeiter/-in und / oder staatlich anerkannte Sozialpädagoge/-in“ zu führen

Von Seiten der bezugswissenschaftlichen Disziplinen der Sozialen Arbeit an Universitäten gibt es das Vorhaben, ihren Absolventen/-innen mit der staatlichen Anerkennung einen Zugang zum reglementierten Arbeitsmarkt und somit zu einem öffentlich rechtlichem Berufsschutz zu ermöglichen. Insbesondere wird dieses Anliegen von Vertreter/-innen der erziehungswissenschaftlichen Fakultäten vorgetragen, mit dem Verweis auf einen „Studienschwerpunkt“ Soziale Arbeit. Mit Blick auf die Studiencurricula der erziehungswissenschaftlichen Studiengänge kann festgestellt werden, dass diese Studiengänge eine klassische erziehungswissenschaftliche Qualifizierung anstreben und der Bezug zur Sozialen Arbeit ausschließlich in erziehungswissenschaftlicher Perspektive angeboten wird. Das in diesen Studiengängen erworbene Kompetenzprofil ist nicht vergleichbar mit der Breite und Tiefe der in den grundständigen, generalistisch angelegten Studiengängen der Sozialen Arbeit erworbenen Kompetenzen und wird der staatlichen Anerkennung als anwendungsbezogenem Gütesiegel Sozialer Arbeit in keiner Weise gerecht.

Die BAG Praxisreferate empfiehlt den politisch administrativen Entscheidungsträgern, dieses Vorhaben abzulehnen.

Vorsorglich verwahrt sich die BAG Praxisreferate gegen das von einigen Universitätsvertreter/-innen vorgetragene Argument, dass diese Ablehnung eine „berufsständische Abschottungsstrategie gegenüber den universitären Bachelor-Studiengängen“ sei.

Webseite:
Geschäftsstelle:

www.bagprax.de
BAG der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit
Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07749 Jena
Tel.: 03641-205805

Zur Begründung:

Zunächst ist es aus Sicht der BAG wichtig, noch einmal auf den Bedeutungsgehalt der „Staatlichen Anerkennung“ hinzuweisen. Bei der Staatlichen Anerkennung handelt es sich um ein Gütesiegel, welches den Zugang zu einem regulierten Arbeitsmarkt ermöglicht und gleichzeitig einen öffentlich rechtlichen Berufsschutz (u.a. Zeugnisverweigerungsrecht) herstellt. Der regulierte Zugang betrifft insbesondere Aufgabenbereiche der professionellen Sozialen Arbeit (Sozialarbeit und Sozialpädagogik), die mit hoheitsrechtlichen Verantwortungsbereichen einhergehen. In diesen greifen die Professionellen u.U. erheblich in menschliche Biographien ein (z.B. bei der Inobhutnahme von Kindern), sie führen staatliche Kontrollfunktionen aus (z.B. die Kontrolle von Bewährungsaufgaben von Haftentlassenen) und entscheiden über umfangreich finanzielle Budgets (z.B. über geeignete Hilfsmaßnahmen). Dabei sollte das Gütesiegel der Staatlichen Anerkennung den Professionellen sicherstellen, dass diese u.a. auf der Grundlage der historischen Entwicklung von Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit auf dem aktuellsten Stand bestmöglich für diese Aufgaben qualifiziert wurden. Gerade hinsichtlich der besonderen Lebenslagen der Menschen, die der professionellen Sozialen Arbeit bedürfen, muss die Staatliche Anerkennung der Schutzbedürftigkeit dieser Menschen Rechnung tragen und in der Berufsausübung der Akteure maßvolle, wohlüberlegte und fachlich begründete Entscheidungen weitestgehend garantieren. Dass es dafür neben der Wissenschaft der Sozialen Arbeit einer ebenso eingehenden Vermittlung entsprechender methodischer Kompetenzen und berufsethischer Haltungen bedarf, ist evident.

Im Jahr 2008 hat die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) beschlossen, die staatliche Anerkennung als Reglementierung des Berufszugangs den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Sozialarbeit/Sozialpädagogik vorzubehalten und beruft sich dabei auch auf den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit, welcher unter anderem als Kriterium einen Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit festlegt¹.

Die BAG vertritt die Auffassung, dass die Staatliche Anerkennung nur auf der Grundlage eines grundständigen, generalistischen Studiengangs der Sozialen Arbeit erteilt werden kann. Ob dieser Studiengang nun von einer Fachhochschule, einer Hochschule oder von einer Universität (z.B. Kassel, Siegen) angeboten wird, ist dabei unerheblich. Entscheidend ist jedoch, ob die Studiengänge nachfolgende, grundlegende Kompetenzen bei den Absolventen/-innen erreichen können: „Sie verfügen über grundlegendes, sicheres Wissen und Verständnis der theoretischen und angewandten Wissenschaft der Sozialen Arbeit sowie mindestens der relevanten Wissensbestände der korrespondierenden Wissenschaftsbereiche. Dies bildet die Grundlage, um die anderen Qualifikationsziele des Studiums der Sozialen Arbeit erreichen zu können. Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen und Verstehen in einem spezialisierten Gebiet der Sozialen Arbeit sowie über die ganze Breite des Faches nachweisen“². Hierbei stellt der Qualifikationsrahmen des Fachbereichstages Soziale Arbeit ausdrücklich die Wissenschaft der Sozialen Arbeit als zentrales und leitendes Fach in den Vordergrund aller curricularen Anforderungen.

¹ Bartosch, Maile, Speth u.a., *Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb) Version:5.1, Seite 17*

² Bartosch, Maile, Speth u.a., *Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb) Version:5.1, Seite 8*

Die Erziehungswissenschaften sind neben der Rechtswissenschaft, der Politologie, der Psychologie, der Soziologie, der Sozialmedizin und anderen korrespondierenden Wissenschaftsbereichen, als Bezugswissenschaften der Leitdisziplin Wissenschaft der Sozialen Arbeit zugeordnet. Die Erziehungswissenschaften an den Universitäten sind die leitende und zentrale Disziplin der Studiengänge (Kernfach). Soziale Arbeit ist in den erziehungswissenschaftlichen Studiengängen ein wenig umfangreiches „Ergänzungsangebot“, welches einige Teilanforderungen, die Gegenstand des grundständigen Studiengangs Soziale Arbeit sind, beinhalten können. Alleine die Ergänzung des Studiums der Erziehungswissenschaften durch eine Praxisphase von mindestens 100 Tagen und einem Rechtsmodul können kein hinreichender Ersatz für das grundständige Studium der sozialen Arbeit sein.

Eher qualifizieren beide Studiengänge (Erziehungswissenschaften und Soziale Arbeit) die Studierenden vor dem Hintergrund eines je eigenen Curriculums mit je spezifischen Inhalten und Zielsetzungen. In der Praxis ist festzustellen, dass vielen Studierenden diese Unterschiede bei Aufnahme ihres Studiums nicht hinreichend bekannt sind. Eine entsprechende Informationspolitik der Hochschulen kann auch dazu beitragen, für Transparenz und Sicherheit zu sorgen, sodass die Studierenden schon bei Aufnahme ihres Studiums über die (mögliche) Vergabe der staatlichen Anerkennung informiert sind.

Wenn man bedenkt, dass der Studienabschluss BA of Arts Erziehungswissenschaften 6 Studienhalbjahre mit 180 CTP und mit einem Zeitaufwand von 5400 Arbeitsstunden zu Buche schlägt, ist es nicht nachvollziehbar, dass „ergänzend“ die Anforderungen an den BA Soziale Arbeit und die anschließende Berechtigung den Titel und die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte/-r Sozialarbeiter/Sozialpädagoge / Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ zu tragen, parallel erworben werden kann. Weder wären die Absolventen/-innen ausreichend im Kernfach der Erziehungswissenschaften, noch in der Sozialen Arbeit – Wissenschaft der Sozialen Arbeit – ausreichend qualifiziert.

Das Gütesiegel der staatlichen Anerkennung wird hinsichtlich des Fachkräftegebotes bundesweit und generell in Aufgabenbereichen mit hoheitsrechtlichen Aufgaben in der Regel eingefordert. Dies trifft insbesondere auf Jugendämter, Allgemeine Soziale Dienste, sozialpsychiatrische Dienste, die Bewährungshilfe, Landgerichte, Strafvollzug etc. zu. Es gibt über den Umfang zur Beschäftigung von Fachkräften ohne staatliche Anerkennung in der Sozialen Arbeit keine belastbaren Zahlen. Aus Sicht der BAG können wir jedoch feststellen, dass es unterschiedliche Handhabungen in den jeweiligen Bundesländern, somit auch bei den Kommunen und freien Trägern, gibt. Ursachen sind zum Teil in den jeweiligen landesspezifischen Gesetzen, dem jeweiligen regionalen Arbeitsmarkt, dem vorhandenen Personalbedarf und den Konzepten der Sozialen Arbeit zu sehen. So kann es in der Sozialen Arbeit vor Ort durchaus sein, dass in interdisziplinären Arbeitsgruppen auch Absolventen/-innen der Erziehungswissenschaften, der Sport- und Theaterpädagogik etc. eingestellt werden, um die professionelle Sozialarbeit/Sozialpädagogik durch Spezialisten/-innen zu ergänzen. Hierbei sind die Akteure vor Ort auf der Grundlage der entsprechenden Landesgesetze gefordert, über die Notwendigkeit zur Reglementierung zu entscheiden.

Wenig zielführend ist das Anliegen zur staatlichen Anerkennung von Absolventen/-innen der erziehungswissenschaftlichen Fakultäten, den Standard der Staatlichen Anerkennung auf das von ihnen angebotene Niveau zu senken, damit diese Absolventen/-innen den Zugang zum reglementierten Arbeitsmarkt formal erhalten. Vielmehr kann von hier aus bestätigt werden, dass in nicht reglementierten Bereichen der Sozialen Arbeit, z.B. in Bildung und Erziehung, Absolventen/-innen der Erziehungswissenschaften einen Zugang zum Arbeitsmarkt hatten und weiter haben.

Insofern ist die Erteilung der staatlichen Anerkennung für die Absolventen/-innen der Erziehungswissenschaften mit der Berechtigung, die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte/er Sozialpädagoge/Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiter/-in“ zu tragen, kein tragfähiger und begründeter Kompromiss und für die berufliche Praxis eher irreführend. Eine staatliche Anerkennung der Erziehungswissenschaftler/-innen hätte zudem Signalwirkung für weitere Anspruchsgruppen. Denkbar ist, dass die universitären Studiengänge z.B. der Sozialwissenschaften, der Psychologie, der Sozialpolitik, der Sport-, Theater- und Kunstpädagogik, auf ähnlicher Argumentationsbasis einen Zugang zum reglementierten Arbeitsmarkt beanspruchen. Das würde dem Grunde nach die Berufsbezeichnung und das Gütesiegel der staatlichen Anerkennung der Beliebigkeit überlassen und dazu führen, dass weder die Menschen, die der Sozialen Arbeit bedürfen, noch die Träger der Sozialen Arbeit eine verlässliche Orientierung hinsichtlich des Qualifikationsprofils bekommen.

Es ist in der Berufsausübung der Professionellen insbesondere im Berufseinstieg festzustellen, dass diese sich am jeweiligen Referenzsystem der studierten Disziplin orientieren. Eine Fallbearbeitung unter alleiniger Perspektive der Erziehungswissenschaften käme schlussfolgernd zu Handlungsorientierungen, die der erforderlichen Qualität in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik nicht entspricht. Hier werden neben erziehungswissenschaftlichen Zugängen auch die anderen Bezugswissenschaften im Entscheidungsfindungsprozess mit herangezogen.

Weiterführend verweisen wir dazu auf die im Jahr 2010 von der BAG beschlossenen „Fachlichen Standards zur Vergabe der staatlichen Anerkennung“.

Wir fordern, dass die Universitäten, die für die Soziale Arbeit, inklusive der staatlichen Anerkennung, qualifizieren wollen, Studiengänge der Sozialen Arbeit, entsprechend des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit (FBTS), planen und sich diese akkreditieren lassen.

***Beschluss der Mitgliederversammlung
der BAG Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit
auf der 46. Fachtagung vom 25. -27.11. 2015
in Münster***

Webseite:

Geschäftsstelle:

www.bagprax.de

BAG der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit

Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Carl-Zeiss-Promenade 2, 07749 Jena

Tel.: 03641-205805